



**GEMEINDEAMT  
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllauberg

Tel.: 03335/2408-0

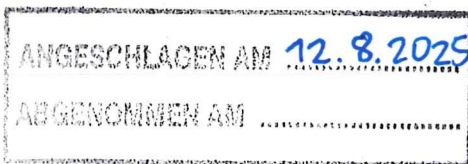
[gde@poellauberg.steiermark.at](mailto:gde@poellauberg.steiermark.at)

[www.poellauberg.at](http://www.poellauberg.at)

GZ: 131-9/56/2025

Gegenstand: Hannes Schloffer  
Zeil-Pöllau 90  
8225 Pöllauberg  
Neubau eines Wirtschaftsgebäudes samt  
Umbau des bestehenden Wohnhauses  
und des Wirtschaftsgebäudes  
**Baubewilligung**

Pöllauberg, am 11.08.2025



**Kundmachung und Ladung**

**zur Bauverhandlung**

Mit Eingabe vom 06.08.2025 hat **Herr Hannes Schloffer, wohnhaft in Zeil-Pöllau 90, 8225 Pöllauberg**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Neubau eines Wirtschaftsgebäudes samt Umbau des bestehenden Wohnhauses und des Wirtschaftsgebäudes, auf dem Grundstück 1141, 799, KG. 64221 Zeil-Pöllau** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**den Montag, den 01.09.2025, um ca. 09:00 Uhr,**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

## Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

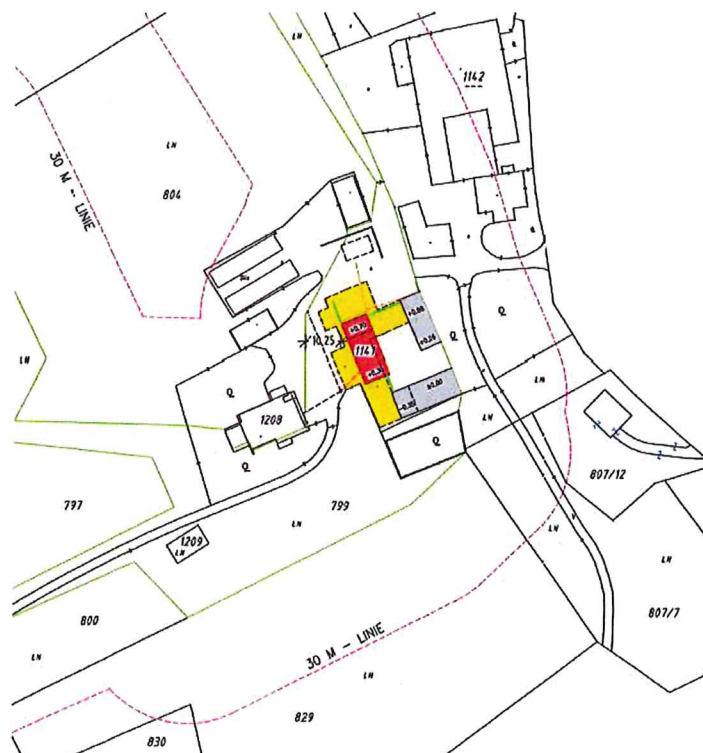
In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:



Klein Gerald

Lageplan:





GZ: 131-9/55/2025

Gegenstand: Hannes Schloffer  
Zeil-Pöllau 90  
8225 Pöllauberg  
Teilabbruch des besteh. Wohnhauses  
sowie Teilabbruch des best.  
Wirtschaftsgebäudes  
**Abbruchbewilligung**

**GEMEINDEAMT  
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180  
8225 Pöllauberg  
Tel.: 03335/2408-0  
gde@poellauberg.steiermark.at  
www.poellauberg.at

ANGESCHLAGEN AM 12.8.2025

ABGENOMMEN AM .....

Pöllauberg, am 11.08.2025

## **Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung**

Mit der Eingabe vom 06.08.2025 hat

Hannes Schloffer, Zeil-Pöllau 90, 8225 Pöllauberg

um die Bewilligungen für den **Teilabbruch des besteh. Wohnhauses sowie Teilabbruch des best. Wirtschaftsgebäudes** gemäß § 19 und § 32 des Steiermärkischen Baugesetzes auf Grundstück Nr. **1141**, KG: **Zeil-Pöllau** u. Nr. **799**, KG: **Zeil-Pöllau** angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt  
um  
anberaumt.

**01.09.2025**  
**an Ort und Stelle**  
**ca. 09:00 Uhr**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung; wahlweise im Gemeindeamt bzw. vor Ort.

Die Eigentümer der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden (durch den Abbruch betroffenen) Grundflächen werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Verfahren zum Abbruch keine Parteistellung, sondern Ihnen die rechtliche Stellung als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG idGF. zustehen und Sie so über das Abbruchvorhaben informiert werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.



Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Klein Gerald

Lageplan

